

Antrag an das Bundesforum der GPA 6./7. Juli 2021

Antragsteller: Wolfgang PISCHINGER Mg.Nr. 009479600

Ja zum „persönlichen Feiertag“ als zusätzlichem arbeitsfreiem Tag!

Am 27.2.2019 wurde im Nationalrat eine Novelle des Arbeitsruhegesetzes (ARG) beschlossen. In Folge eines EuGH-Urteils vom 22.1.2019, wonach der freie Karfreitag nur für Angehörige bestimmter Konfessionen gleichheitswidrig ist, wurde die entsprechende Bestimmung in § 7 Abs 3 ARG ersatzlos gestrichen.

Neu eingefügt wurde § 7a ARG, der einen einseitigen Urlaubsantritt („persönlicher Feiertag“) für jeden Arbeitnehmer ermöglicht.

Das bedeutet, dass der zuvor bestandene Feiertag für Evangelische, Altkatholiken und Methodisten ersatzlos entfallen ist. Jedoch kann der/die einzelne ArbeitnehmerIn den Zeitpunkt der Konsumation eines Urlaubstages einseitig festlegen. („persönlicher Feiertag“) Es handelt sich dabei um einen Rechtsanspruch, den der AG nicht verhindern kann, sofern der AN eine Vorankündigungsfrist von drei Monaten eingehalten hat. Jedoch bleibt der Urlaubsanspruch der einzelnen ArbeitnehmerInnen dabei unverändert.

Im Grunde genommen kam es durch diese Regelung für hunderttausende ArbeitnehmerInnen (Evangelische, Altkatholiken und Methodisten) zu einer Jahresarbeitszeitverlängerung, was aus unserer Sicht inakzeptabel ist.

Davon profitiert ausschließlich die Arbeitgeberseite, die sich dadurch etwa 30 Millionen Euro pro Jahr erspart.

Ein persönlicher Feiertag ist, wie zurzeit gesetzlich geregelt, grundsätzlich zu begrüßen. Doch nur unter der Prämisse, dass es ein echter Feiertag, also ein zusätzlicher Urlaubstag für alle ArbeitnehmerInnen ist.

Die GPA fordert

- die Bestimmungen des § 7a ARG (Arbeitsruhegesetz) dahingehend zu ergänzen, dass bei Inanspruchnahme des „persönlichen Feiertages“ auch ein zusätzlicher arbeitsfreier Tag zusteht.